

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/29 99/17/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2004

Index

L36009 Sonstige Landes- und Gemeindeabgaben Wien
L37149 Umweltabgabe Wien
L37169 Kanalabgabe Wien
L81509 Umweltschutz Wien
L82309 Abwasser Kanalisation Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
32/03 Steuern vom Vermögen
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §2 Abs1;
GrStG §1 Abs1;
Kanalräumungs- und KanalgebührenG Wr §11 Abs1;
UmweltAbgG Wr 1989;
VwRallg;

Rechtssatz

Sowohl eine Feststellung des Einheitswertes der Grundstücke eines bestimmten Eigentümers als Einheit als auch die Festsetzung der Grundsteuer unter Zugrundelegung einer einheitlichen Bewertung verschiedener Grundstücke (und nicht getrennt als verschiedene wirtschaftliche Einheiten) entfalten nur dahingehend Bindungswirkung, dass der so festgestellte Einheitswert der Gesamtheit der einbezogenen Grundstücke bzw. der festgesetzte Grundsteuerbetrag bindend festgestellt bzw. festgesetzt ist. Die Frage, welche Grundstücke in die Bewertung einzubeziehen sind, ist für die Bewertung und die Abgabefestsetzung eine Vorfrage. Inhalt des Bescheides ist weder bei der Feststellung des Einheitswertes noch bei der Vorschreibung der Grundsteuer eine Feststellung, dass verschiedene Grundstücke einen Grundbesitz im Sinne des § 1 Abs. 1 Grundsteuergesetz 1955 darstellten. Selbst ein rechtskräftiger Bescheid über die Festsetzung des Einheitswertes kann demnach nur ein Indiz für das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Grundbesitzes im Sinne des § 1 Abs. 1 GrStG sein. Er enthebt die nach dem Wr Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 und dem Wr Umweltabgabengesetz zuständige Wiener Abgabenbehörde nicht der Prüfung der - auch für sie eine Vorfrage darstellenden - Frage, welche Grundstücke einen Grundbesitz darstellen und welche wirtschaftlichen Einheiten für sich zu bewerten wären. Es wären daher Feststellungen zum Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 BewG zu treffen und zu begründen gewesen, aus welchen Umständen die Behörde in ihrem Bescheid betreffend die Vorschreibung von Abgaben nach dem Wr Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 und dem Wr Umweltabgabengesetz auf das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit schloss. Der Verweis auf die Praxis des Finanzamtes ersetzt derartige Feststellungen und eine entsprechende Begründung nicht.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999170212.X03

Im RIS seit

20.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at